

## Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen Pannenhilfe Schweiz und Europa

### Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

#### Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

#### Wer ist Versicherungsnehmer/in?

Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

#### Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Im Rahmen der AGA Assistance «Pannenhilfe Schweiz und Europa» geniessen Sie als Versicherungsnehmer/in für das bei der AGA registrierte Fahrzeug während eines Jahres im Falle einer Panne, eines Unfalls oder eines Diebstahls Versicherungsschutz.

#### Welche Personen sind versichert?

Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

#### Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich europaweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten.

#### Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen („Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen“) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Grundsätzlich besteht für alle Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei Vertragsabschluss bereits eingetreten sind; gleiches gilt für Ereignisse deren Eintritt bei Vertragsabschluss erkennbar war.
- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln, Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt oder grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
- Kein Leistungsanspruch besteht auch, wenn die AGA nicht vorgängig ihre Zustimmung zu den Leistungen erteilt hat bzw. die Pannenhilfe oder das Abschleppen nicht durch die AGA organisiert worden ist.

#### Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- Im Schadenfall ist unverzüglich die AGA-Notrufzentrale zu kontaktieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance Leistungen bzw. deren Kostenübernahme einzuholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):  
Telefon Inland: 0848 005 500 / Telefon Ausland: +41 44 888 55 00 / Telefax: +41 44 888 55 11

#### Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

#### Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt.

Die Versicherung verlängert sich nach Ablauf der einjährigen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern weder der/die Versicherungsnehmer/in noch die AGA den Vertrag unter der Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf dessen Ende kündigen.

Versicherungsverträge können insbesondere in folgenden Fällen grundsätzlich durch Kündigung vorzeitig beendet werden:

- Nach einem Schadenfall, für den der Versicherer Leistungen erbracht hat, sofern die Kündigung durch den Versicherer spätestens mit der Auszahlung bzw. Fallerledigung bzw. die Kündigung durch den/die Versicherungsnehmer/in spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung oder Fallerledigung erfolgt.
- Wenn der Versicherer die Prämien anpasst. Die Kündigung des/der Versicherungsnehmer/in muss in diesem Fall spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung beim Versicherer eintreffen.
- Kündigung durch den Versicherer im Fall eines Versicherungsbetruges.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich ggf. aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

#### Wie behandelt die AGA Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Personendaten von der AGA bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

#### Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Global Assistance  
Sales Administration Tourismus  
Hertistrasse 2  
Postfach  
8304 Wallisellen

## How can we help?

Allianz Global Assistance  
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83  
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

## Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistung	Max. Versicherungssumme (VS)	
A Pannenhilfe Schweiz und Europa	Pannenhilfe Abschleppen Bergung Übernachtung oder Heimreise oder Mietwagen Taxikosten Rücktransport des Fahrzeuges Rückführung durch Chauffeur	pro Ereignis pro Ereignis pro Ereignis pro Ereignis pro Ereignis pro Ereignis pro Ereignis	unbegrenzt unbegrenzt CHF 2'000.– Gemäss II 3.2.3 CHF 50.– unbegrenzt unbegrenzt

## Übersicht Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

Servicekomponente	Serviceleistung
B Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice	Sperrung von Kredit-, Bank-, Post- und Kundenkarten bei Diebstahl, Raub oder Verlust
C Handy-Sperrservice	Sperrung des Mobiltelefons bei Diebstahl, Raub oder Verlust
D Home Care	Vermittlung von Telefonnummern von Handwerkern bei Notsituation am Wohnort

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten.....	3
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten .....	4
A	Pannenhilfe Schweiz und Europa.....	4
III	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten .....	5
B	Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice (KKS) .....	5
C	Handy-Sperrservice.....	5
D	Home Care.....	5

### I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten vorgesehen sind.

#### 1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist bzw. sind der Versicherungsnehmer, sowie die mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen und seine nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.
- 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz.

#### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz und in Europa.

#### 3 Verlängerung des Versicherungsschutzes

- 3.1 Die Versicherung gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungspolice eingetragenen Versicherungsbeginn. Vorbehaltlich Ziffer I 3.2, verlängert sie sich bei Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern weder der/die Versicherungsnehmer/in noch die AGA den Vertrag unter Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf dessen Ablaufdatum gekündigt haben.
- 3.2 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Laufe der Vertragslaufzeit ins Ausland, erlischt der Vertrag mit dem auf die Wohnsitzverlegung folgendem Ablaufdatum.

#### 4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer I 12 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.

#### 5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

#### 6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 6.1 *Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.*
- 6.2 *Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:*
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
  - Suizid oder versuchter Suizid
  - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
  - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
  - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich der Versicherungsnehmer wissentlich einer Gefahr aussetzt
  - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
  - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten
- 6.3 *Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.*
- 6.4 *Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.*

#### 7 Definitionen

- 7.1 Europa  
Unter den Geltungsbereich Europa fallen ausschliesslich folgende Länder: Albanien, Andorra, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, FYROM (Mazedonien), Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Italien, Kosovo, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, San Marino, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Grossbritannien, Zypern (griechischer Teil). Bei Transporten übers Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.
- 7.2 Schweiz  
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 7.3 Elementarschäden  
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.
- 7.4 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel  
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrausweis zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 7.5 Panne  
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falscher Treibstoff gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 7.6 Motorfahrzeugunfall  
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.

#### 8 Prämienanpassung

Die AGA behält sich vor, die Prämien anzupassen und ist dementsprechend berechtigt, eine Anpassung des Versicherungsvertrages zu verlangen. In diesem Fall teilt die AGA dem Versicherungsnehmer die Prämienanpassung spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit. Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den Vertrag auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Prämienanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung des Versicherungsnehmers ist gültig, sofern sie der AGA bis spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung zugeht.

## 9 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritte

- 9.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die AGA ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrages. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 9.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 9.3 Erbringt die AGA trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsbestandes Leistungen, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.
- 9.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die AGA anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der AGA erhaltenen Entschädigung abzutreten.

## 10 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

## 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 11.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

## 12 Kontaktadresse

Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen  
info@allianz-assistance.ch

# II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

## A Pannenhilfe Schweiz und Europa

### 1 Versicherte Fahrzeuge

Das vom Versicherungsnehmer/in mittels Anzeige des Kontrollschildes bei der AGA registrierte Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3,5 t sowie Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Campinganhänger und Wohnwagen. Gewerblich genutzte Fahrzeuge wie z.B. Taxis, Mietwagen, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie Fahrzeuge mit Händlerkontrollschildern sind nicht versichert.

### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse in folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, FYROM (Mazedonien), Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Italien, Kosovo, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, San Marino, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Grossbritannien, Zypern (griechischer Teil). Bei Transporten über das Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

### 3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet).

**Telefon Inland** 0848 005 500  
**Telefon Ausland** +41 44 888 55 00  
**Telefax** +41 44 888 55 11

#### 3.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

- Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die AGA die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen in eine nahe gelegene und geeignete Garage.
- Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2'000.– versichert.

#### 3.2 Übernachtung / Heimreise / Mietwagen

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag (im Ausland aufgrund einer Expertise nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer dem Ort des Ereignisses nahe gelegenen und geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines Anrufes eine der drei folgenden Leistungen:

##### 3.2.1 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die AGA in der Schweiz eine Übernachtung bis Fr. 150.– pro Insasse, im Ausland eine oder mehrere Übernachtungen bis CHF 120.– pro Insasse und Nacht bis insgesamt maximal CHF 1'200.–.

##### 3.2.2 Heimreise

Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugticket Economy-Klasse, wenn die Bahnreise sechs Stunden übersteigt). Erfolgt die Rückreise im Wohnstaat der versicherten Person mit einem Taxi, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 300.–.

##### 3.2.3 Mietwagen

Bei Ereignissen in der Schweiz organisiert und bezahlt die AGA ein Mietfahrzeug für die Weiter- oder Rückreise für maximal 3 Tage und bis Fr. 500.–, bei Ereignissen im Ausland organisiert und bezahlt die AGA ein Mietfahrzeug für die Weiter- oder Rückreise bis insgesamt maximal CHF 1'500.–. Treibstoffkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Der Versicherte verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.

#### 3.3 Taxikosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäss Ziffer II A 3.2 Taxikosten an, übernimmt die AGA diese bis maximal CHF 50.– pro Ereignis.

#### 3.4 Rücktransport des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug im Wohnstaat der versicherten Person nicht am gleichen Tag und im Ausland nicht innert 48 Stunden repariert werden kann, organisiert und bezahlt die AGA den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wieder gefundenen Fahrzeuges zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt am Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei einem Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern die Transportkosten tiefer als der Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Ereignis sind. Wird das Fahrzeug nicht in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt, organisiert die AGA die Entsorgung und übernimmt die Zollkosten.

#### 3.5 Rückführung durch Chauffeur

Wenn der Lenker schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die AGA die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an den Wohnort des Versicherungsnehmers.

## 4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

- 4.1 *Wenn die AGA zu den Leistungen gemäss Ziffer II A 3: Versicherte Ereignisse und Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.*
- 4.2 *Die Leistungen gemäss Ziffer II A 3.2 bis A 3.5 können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe bzw. das Abschleppen gemäss Ziffer II A 3.1 durch die AGA organisiert worden ist.*
- 4.3 *Wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht den geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung entspricht, oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.*
- 4.4 *Pannen und Unfälle, welche sich auf nicht öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.*
- 4.5 *Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.*
- 4.6 *Wenn es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug oder einen Mietwagen handelt.*
- 4.7 *Wenn das Ereignis durch Vandalismus oder ein Elementarereignis verursacht wurde.*
- 4.8 *Schäden am Fahrzeug und an mitgeführten Gütern sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.*
- 4.9 *Die Kosten der Reparatur und der Ersatzteile sind nicht versichert.*
- 4.10 *Die AGA haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.*

## **5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**

- 5.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II A 3).
- 5.2 Schäden am versicherten Fahrzeug, welche durch einen von der AGA, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.

## **III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten**

### **B Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice (KKS)**

#### **1 Serviceleistungen**

Die versicherte Person kann bei Raub, Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von in der Schweiz und auf den Namen der versicherten Person ausgestellten Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie persönlichen Ausweisen Hilfe anfordern. Die AGA versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Kartenernehmer, Bank, Post etc.) zu sperren. Wird die Sperrung von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die AGA die versicherte Person und teilt ihr die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.

Um die Dienstleistungen des Kredit- und Kundenkarten-Sperrservices zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr auf folgende Nummern anrufen oder faxen:

<b>Telefon Inland</b>	<b>0848 005 500</b>
<b>Telefon Ausland</b>	<b>+41 44 888 55 00</b>
<b>Telefax</b>	<b>+41 44 888 55 11</b>

#### **2 Haftung**

Die AGA haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution, sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Kredit-, Bank- und Postkarten entstehen.

### **C Handy-Sperrservice**

#### **1 Serviceleistungen**

Bei Diebstahl, Raub oder Verlust des Mobiltelefons der versicherten Person veranlasst die AGA aufgrund eines Anrufes die sofortige Sperrung des Mobiltelefons bzw. der entsprechenden SIM-Karte beim betreffenden Provider. Bei Providern, die für die Sperrung das Passwort verlangen, muss die versicherte Person dieses der AGA mitteilen, damit die Sperrung vorgenommen werden kann.

Um die Dienstleistungen des Handy-Sperrservices zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr auf folgende Nummern anrufen oder faxen:

<b>Telefon Inland</b>	<b>0848 005 500</b>
<b>Telefon Ausland</b>	<b>+41 44 888 55 00</b>
<b>Telefax</b>	<b>+41 44 888 55 11</b>

#### **2 Haftung**

Die AGA haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Provider, sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Handys (Fremdtelefonierer), entstanden sind.

### **D Home Care**

#### **1 Serviceleistungen**

Wenn während einer Reise Notsituationen am ständigen Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz infolge Feuer-, Elementar-, Einbruch- oder Wassereignissen sowie bei Glasbruch eintreten, gibt die AGA der versicherten Person die Telefonnummer eines geeigneten Handwerkers an. Dieser ist von der versicherten Person aufzubieten und führt die Sofortmassnahmen so aus, dass kein weiterer Schaden entsteht.

Um die Dienstleistungen der Home Care zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr auf folgende Nummern anrufen oder faxen:

<b>Telefon Inland</b>	<b>0848 005 500</b>
<b>Telefon Ausland</b>	<b>+41 44 888 55 00</b>
<b>Telefax</b>	<b>+41 44 888 55 11</b>

#### **2 Kosten**

Die Kosten für die notfallmässige Behebung des Schadens sind durch die versicherte Person zu tragen. Sie erhält die Rechnung direkt vom aufgebotenen Handwerker.

#### **3 Haftung**

Die AGA haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Handwerker, sowie für Schäden und Folgeschäden, die während und nach der Arbeit des Handwerkers, entstehen.